

15. @kit-Kongress – 5. Forum Kommunikation & Recht
"Internet und Recht und Freiheit"
14.-15. April 2016 – Berlin

**Das neue Verwertungsgesellschaftengesetz:
Was bringt es der digitalen Wirtschaft?**

Neuerungen bei den Geräte- und Speichermedienabgaben

RA Dr. Urs Verweyen
14. April 2016

Verwertungsgesellschaftengesetz

"Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online Nutzung im Binnenmarkt"

Koalitionsvertrag 18. Legislaturperiode / UrhWG

"Wir wollen die kollektive Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften stärken und insbesondere die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften effektiver ausgestalten.

*Wir wollen Verhandlungen und Streitigkeiten über die Höhe der Privatkopievergütung schneller, effizienter und einfacher gestalten und werden eine **Hinterlegungspflicht** für gesetzliche Vergütungsansprüche einführen."*

"Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online Nutzung im Binnenmarkt sowie zur Änderung des Verfahrens betreffend die Geräte- und Speichermedienvergütung"

- Umsetzung RiL 2014/26/EU (J. Steinbrecher)
- **Neufassung Verfahren zu Geräte- und Speichermedienabgaben (§§ 12 ff. UrhWG)**

**Anhörung im Rechtsausschuss 17.2.16
Umsetzungsfrist/Inkrafttreten 10.4.2016**

Geräte- und Speichermedienabgaben als Ausgleich für Privatkopien (i.w.S.)

KVLEGAL

§§ 53 ff. UrhG, §§ 12 ff. UrhWG

§ 53 UrhG Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

§ 54 ff. UrhG:

- Ausgleich durch "angemessene Vergütung"
- Schuldner: Hersteller, Importeure und Händler (aller Handelsstufen) von Vervielfältigungsgeräte und Speichermedien (Gesamtsschuld)

§ 54a UrhG – Vergütungshöhe

- Abs. 1 bis Abs. 3: Maß der Nutzung, techn. Schutzmaßnahmen; in Geräteketten insg. angemessen; Leistungsfähigkeit;
- Vergütung darf Hersteller ... nicht unzumutbar beeinträchtigen; muss in wirtschaftlich angemessenen Verhältnis zum Preisniveau des Geräts ... stehen.

Verfahren: § 12 ff. UrhWG

- Vorrangig "Verhandlungslösung" (Gesamtvertrag), nachrangig Tarife (unverbindlich/eins. Forderungsbekanntgabe)
- Empirische Untersuchungen
- Vorgeschaltete Schiedsstelle, Eingangsinstanz OLG München

InfoSocRiL 2001/29/EG


Erwägungsgrund 35 und Art. 5 Abs. 2 lit. a) und lit. b)

- In bestimmten Fällen von Ausnahmen oder Beschränkungen sollen Rechtsinhaber einen **gerechten Ausgleich** erhalten, ...
- ... Beschränkungen in Bezug auf das in Artikel 2 vorgesehene Vervielfältigungsrecht ... unter der Bedingung, dass die Rechtsinhaber einen gerechten Ausgleich erhalten ...
- **EuGH ("Padawan", "Reprobel")**: **"Zwingend" auf Grundlage des den Rechtsinhabern entstehenden "Nachteils" durch Privatkopien zu berechnen**

§§ 54 ff. UrhG, §§ 12 ff. UrhWG

- Unklare materiellrechtl. Vorgaben, (insb. § 54a UrhG Abs. 1 – 4, "Maß der Nutzung", emp. Untersuchung)
- "Verhandlungslösung", Verhandlungspflicht vor Tarifaufstellung
- Rechtswegkonzentration in München
 - "Eingangsinstantz" Schiedsstelle erlässt EV
 - Einzige Tatsacheninstanz OLG München (in Eilverfahren einzige Instanz)

HG, OLG Wien,
EuGH – Amazon,
EuGH –Reprobel:
**§§ 54 ff. UrhG
unanwendbar?***

- **Langwierige, oft erfolglose GV-Verhandlungen**
 - **Langwierige Schiedsstellen- und Gerichtsverfahren** (bis BGH, EuGH, BVerfG)
 - Schiedsst. und OLG München völlig überlastet
 - Keine Schiedsstellenentscheidung rechtskräftig
 - Bisher keine Geräteart abschließend geklärt (ca. 25); keine rechtskräftige Entscheidung zur Abgabenhöhe
 - **Drastisch überhöhte einseitige Forderungen (Tarife)** der Verwertungsgesellschaften/ZPÜ (Mobiltlf., Tablets)
- 
- Rechteinhaber warten auf "ihr Geld"
 - Unternehmen: Rechtsunsicherheit, Wettbewerbsverzerrungen

* vgl. Verweyen, GRUR Int. 1/2016 und MMR 4/2016

Einseitige (Mond-) Tarife der ZPÜ

	Eins. Tarif ZPÜ	Schiedsstelle	Tarif nach GV*
Mobiltelefone (Smartphones)	36	5,51	6,25 / 3,125
Tablets	15,1875	?	8,75 / 3,50
BluRay Discs	3,473		0 (keine Abgabe)
UE-Geräte		maximal ca. 1/3 der Forderungen der ZPÜ	

Not to mention Europe

* Business- / Privat-Geräte

Reformziele*

- Beschleunigung Tarifaufstellung
- Absicherung VGen gegen Zahlungsausfälle
- Stärkung der Aufsicht

Änderungen VGG RegE ggü. UrhWG

- **Verfahren Tarifaufstellung durch ZPÜ und Schiedsstellenverfahren**
 - Pflicht zur GV-Verhandlung vor Tarifaufstellung entfällt, §§ 40, 35 VGG RegE
 - Eigenes Verfahren für die Einholung/Aufstellung emp. Nutzungsstudie, § 93 VGG RegE
 - Aussetzung bei Vorgreiflichkeit, § 103 VGG RegE (Schiedsstelle "*... kann ein Verfahren aussetzen, wenn zu erwarten ist, dass ein anderes bei ihr anhängiges Verfahren von Bedeutung für den Ausgang des Verfahrens sein wird. ...*")
 - Einigungsvorschlag innerhalb 1 Jahr, §§ 105 Abs. 1 VGG RegE, 128 VGG RegE
 - Rechtswegkonzentration bei Schiedsstelle und OLG Mü weitgehend unverändert, § 92 ff. VGG RegE
- **Pflicht zur Sicherheitsleistung, § 107 VGG RegE**
 - Anordnung durch Schiedsstelle auf Antrag VGen
 - Insb. bei Verfahrensaussetzung* nach § 103 (Regelfall)
 - VollzAnordnung durch OLG Mü, kein Rechtsmittel gegen VollzAnord, § 129 Abs. 4 VGG RegE ("unanfechtbarere Beschluss")
- **Aufsicht**
 - Nur im öffentl. Interesse, § 75 Abs. 2 VGG RegE

**Nur Verfahrensreform,
keine Änderung §§ 54 ff. UrhG
(Begr.: "Europa")**


*vgl. BegrRegE und Koalitionsvertrag

Ziel: Beschleunigung
Tariffindung

Neuerungen:

- Keine Klarstellung/Korrektur der §§ 54 ff. UrhG
 - z.B. 5%-Kappung
 - Umsetzung EuGH-Rspr.
- Keine Verhandlungspflicht vor Tarifaufstellung
- Zusätzl. Verfahren für emp. Untersuchungen
- Zusätzl. Verfahren für SiL
- Aufsicht nur im öffentl. Int.

(Rechts-) Folgen und Kritik

- (Materielle) Rechtslage weiterhin unklar
 - Zunahme einseitiger (Mond-) Tarife der VGen/ZPÜ
 - intransparent
 - keine Orientierung an § 54a UrhG, Art. 5 Abs. 2 lit. a), b) InfoSocRiL, EuGH-Rechtsprechung (Padawan, Amazon, Luksan/Reprobel)
 - **Drastisch überhöhte (Mond-) Tarife**
 - **Erhöhte Belastung Schiedsstelle, OLG München**
 - Zusätzliche Verfahren (SiL, emp. Untersuchungen)
 - Mehr und "schärfere" Einzelverfahren
- 
- Erhöhung Rechtsunsicherheit & zunehmende Wettbewerbsverzerrung
 - Weitere Verzögerung bei den Ausschüttung an die Urheber/Rechteinhaber

Sicherheitsleistung, §§ 107, 129 Abs. 4

Ziel: Absicherung VGen gegen Zahlungsausfälle

Voraussetzungen

- Strittige Abgabeforderung
- Schiedsstellenverfahren (auf Auskunft u. Zahlung) eingeleitet
- Antrag auf Anordnung SiL der Verwertungsgesellschaft/ZPÜ
- Antrag auf Vollziehbarkeit beim OLG München durch VG

(Rechts-) Folgen und Kritik

- **Anordnung SiL Regelfall**
 - bei "Umständen", die auf ein besonderes Risiko für die Durchsetzung des Zahlungsanspruchs hindeuten, od.
 - **wenn Verfahren nach § 103 ausgesetzt wird*** (nahezu alle Verfahren)
 - **Art Sicherheitsleistung***
 - Schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte, unbefr. Bürgschaft
 - Hinterlegung
 - **Höhe Sicherheitsleistung "nach billigem Ermessen" = willkürlich**
 - Tarif unbekannt bzw. streitig
 - Maßgebliche Stückzahl (i.d.R. für mehrere Jahre) unbekannt (Hauptverfahren auf Auskunft erst eingeleitet)
 - **Kein Rechtsmittel** gg. Vollziehungsanordnung des OLG MUC ("unanfechtbarer Beschluss")
- ▼
- **Anordnung SiL existenziell bedrohlich für KMUs -> Zahlungsausfälle**
 - Sicherheitsbetrag belastet Kreditlinie/Unternehmensfinanzierung
 - Finanzierungskosten (Avalgebühren u.a.)
 - **Überflüssig / kein Sicherungsbedürfnis**
 - kein erhöhtes Risiko von Zahlungsausfällen
 - Gesamtschuld (Hersteller/Importeur & Händler aller Handelsstufen)
 - dingl. Arrest wg. e. Geldforderung, §§ 916 ff. ZPO
 - Sonderprivilegierung der VGen als Gläubiger und Eingriff bestehendes Gläubigerschutzsystem und Insolvenzrecht

erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken

*vgl. BegrRegE und RefE

Alternativen

Reformziele

Alternative Maßnahmen

**Beschleunigung
Tarifaufstellung
(und der Verfahren)**

- Klarstellung / Korrektur §§ 54 ff. UrhG, insb. **§ 54a UrhG***
 - Abs. 4: Kappungsgrenze, 5% für Kopiergeräte, niedriger für Multifunktionsg.
 - Keine Rückwirkung
 - Differenzierung Business / Privat
- Tarifbestimmung durch neutrale Stelle (beim BMWi)
- Verweis der **Verfahren an die Urheberrechtskammern der Landgerichte**

**Absicherung gegen
Zahlungsausfälle**

- Überflüssig / kein Sicherheitsbedürfnis
 - Kein erhöhtes Risiko von Zahlungsausfällen
 - Gesamtschuld Hersteller-Importeur-Händler
 - Vorhandene Regelungen: InsO; dingl. Arrest, §§ 916 ff. ZPO
- Ggf. Rechtsgrundverweis auf dingl. Arrest wg. einer Geldforderung, §§ 916 ff. ZPO
- Beschleunigung der Verfahren, s. zuvor.

**Stärkung der
Aufsicht**

- Verlagerung zu Bundesoberbehörde beim BMWi
- Subjektives Antragsrecht betroffener Nutzer und Drittschuldner

* Vgl. Stellungnahme Bundesrat, BR-Drucks. 634/15 (Beschluss v. 29. Januar 2016)

Danke!

BACKUP

Geräte- und Speichermedienabgaben als Ausgleich für Privatkopien (i.w.S.)

§ 53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

...

§ 54 Vergütungspflicht

(1) Ist nach der Art eines Werkes zu erwarten, dass es nach § 53 Abs. 1 bis 3 vervielfältigt wird, so hat der Urheber des Werkes gegen den Hersteller *[und Importeur und Händler als Gesamtschuldner, § 54b]* von Geräten und von Speichermedien, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme solcher Vervielfältigungen benutzt wird, Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 entfällt, soweit nach den Umständen erwartet werden kann, dass die Geräte oder Speichermedien im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht zu Vervielfältigungen benutzt werden.

§ 54a Vergütungshöhe

(1) Maßgebend für die Vergütungshöhe ist, **in welchem Maß** die Geräte und Speichermedien als Typen tatsächlich für Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 bis 3 **genutzt werden**. Dabei ist zu berücksichtigen, inwieweit technische Schutzmaßnahmen nach § 95a auf die betreffenden Werke angewendet werden.

(2) Die Vergütung für Geräte ist so zu gestalten, dass sie auch mit Blick auf die Vergütungspflicht für in diesen Geräten enthaltene Speichermedien oder andere, mit diesen funktionell zusammenwirkende Geräte oder Speichermedien insgesamt angemessen ist.

(3) Bei der Bestimmung der Vergütungshöhe sind die nutzungsrelevanten Eigenschaften der Geräte und Speichermedien, insbesondere die Leistungsfähigkeit von Geräten sowie die Speicherkapazität und Mehrfachbeschreibbarkeit von Speichermedien, zu berücksichtigen.

(4) Die Vergütung darf Hersteller von Geräten und Speichermedien nicht unzumutbar beeinträchtigen; sie muss in einem wirtschaftlich angemessenen Verhältnis zum Preisniveau des Geräts oder des Speichermediums stehen.

Verfahren (UrhWG), Schiedsstelle

§ 12 Gesamtverträge

Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, mit Vereinigungen, deren Mitglieder nach dem Urheberrechtsgesetz geschützte Werke oder Leistungen nutzen oder zur Zahlung von Vergütungen nach dem Urheberrechtsgesetz verpflichtet sind, über die von ihr wahrgenommenen Rechte und Ansprüche Gesamtverträge zu angemessenen Bedingungen abzuschließen, es sei denn, daß der Verwertungsgesellschaft der Abschluß eines Gesamtvertrages nicht zuzumuten ist, insbesondere weil die Vereinigung eine zu geringe Mitgliederzahl hat.

§ 13a Tarife für Geräte und Speichermedien; Transparenz

(1) Die Höhe der Vergütung für Geräte und Speichermedien bestimmt sich nach § 54a des Urheberrechtsgesetzes. **Vor Aufstellung der Tarife für Geräte und Speichermedien hat die Verwertungsgesellschaft mit den Verbänden der betroffenen Hersteller über die angemessene Vergütungshöhe und den Abschluss eines Gesamtvertrages zu verhandeln.** Scheitern die Gesamtvertragsverhandlungen, so können Verwertungsgesellschaften in Abweichung von § 13 Tarife über die Vergütung nach § 54a des Urheberrechtsgesetzes erst nach Vorliegen der empirischen Untersuchungen gemäß § 14 Abs. 5a aufstellen.

§ 14 Schiedsstelle

(1) Die Schiedsstelle kann von jedem Beteiligten angerufen werden bei Streitfällen,

1. an denen eine Verwertungsgesellschaft beteiligt ist, wenn sie

a) die Nutzung von Werken oder Leistungen, die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt sind,

b) die Vergütungspflicht nach § 54 oder § 54c des Urheberrechtsgesetzes oder

c) den Abschluß oder die Änderung eines Gesamtvertrages betreffen, ...

(5a) Im Verfahren nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c hat die Schiedsstelle die nach § 54a Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes maßgebliche Nutzung durch empirische Untersuchungen zu ermitteln. ...

§ 16 Gerichtliche Geltendmachung

(1) Bei Streitfällen nach § 14 Abs. 1 können Ansprüche im Wege der Klage erst geltend gemacht werden, nachdem ein Verfahren vor der Schiedsstelle vorausgegangen ist oder nicht innerhalb des Verfahrenszeitraums nach § 14a Abs. 2 Satz 1 und 2 abgeschlossen wurde.

(2) Dies gilt nicht, wenn bei Streitfällen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a die Anwendbarkeit und die Angemessenheit des Tarifs nicht bestritten sind. ...

(3) Der vorherigen Anrufung der Schiedsstelle bedarf es ferner nicht für Anträge auf Anordnung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung.

(4) Über Ansprüche auf Abschluss oder Änderung eines Gesamtvertrages (§ 12), eines Vertrages nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 und Streitfälle nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b entscheidet ausschließlich das für den Sitz der Schiedsstelle zuständige Oberlandesgericht im ersten Rechtszug. Für das Verfahren gilt der Erste Abschnitt des Zweiten Buchs der Zivilprozeßordnung entsprechend. **Das Oberlandesgericht setzt den Inhalt der Gesamtverträge, insbesondere Art und Höhe der Vergütung, nach billigem Ermessen fest. ...**

InfoSocRiL 2001/29 EG

(35) In bestimmten Fällen von Ausnahmen oder Beschränkungen sollten Rechtsinhaber einen gerechten Ausgleich erhalten, damit ihnen die Nutzung ihrer geschützten Werke oder sonstigen Schutzgegenstände angemessen vergütet wird. Bei der Festlegung der Form, der Einzelheiten und der etwaigen Höhe dieses gerechten Ausgleichs sollten die besonderen Umstände eines jeden Falls berücksichtigt werden. Für die Bewertung dieser Umstände könnte der sich aus der betreffenden Handlung für die Rechtsinhaber ergebende etwaige Schaden als brauchbares Kriterium herangezogen werden. In Fällen, in denen Rechtsinhaber bereits Zahlungen in anderer Form erhalten haben, z. B. als Teil einer Lizenzgebühr, kann gegebenenfalls keine spezifische oder getrennte Zahlung fällig sein. Hinsichtlich der Höhe des gerechten Ausgleichs sollte der Grad des Einsatzes technischer Schutzmaßnahmen gemäß dieser Richtlinie in vollem Umfang berücksichtigt werden. In bestimmten Situationen, in denen dem Rechtsinhaber nur ein geringfügiger Nachteil entstünde, kann sich gegebenenfalls keine Zahlungsverpflichtung ergeben.

Artikel 2 – Vervielfältigungsrecht

Die Mitgliedstaaten sehen für folgende Personen das ausschließliche Recht vor, die unmittelbare oder mittelbare, vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung auf jede Art und Weise und in jeder Form ganz oder teilweise zu erlauben oder zu verbieten:

- a) für die Urheber in Bezug auf ihre Werke,
- b) für die ausübenden Künstler in Bezug auf die Aufzeichnungen ihrer Darbietungen,
- c) für die Tonträgerhersteller in Bezug auf ihre Tonträger,
- d) für die Hersteller der erstmaligen Aufzeichnungen von Filmen in Bezug auf das Original und die Vervielfältigungsstücke ihrer Filme,
- e) für die Sendeunternehmen in Bezug auf die Aufzeichnungen ihrer Sendungen, unabhängig davon, ob diese Sendungen drahtgebunden oder drahtlos, über Kabel oder Satellit übertragen werden.

Artikel 5 – Ausnahmen und Beschränkungen

(1) ...

(2) Die Mitgliedstaaten können in den folgenden Fällen Ausnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf das in Artikel 2 vorgesehene Vervielfältigungsrecht vorsehen:

- a) in Bezug auf Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung, mit Ausnahme von Notenblättern und unter der Bedingung, dass die Rechtsinhaber einen gerechten Ausgleich erhalten;
- b) in Bezug auf Vervielfältigungen auf beliebigen Trägern durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch und weder für direkte noch indirekte kommerzielle Zwecke unter der Bedingung, dass die Rechtsinhaber einen gerechten Ausgleich erhalten, wobei berücksichtigt wird, ob technische Maßnahmen gemäß Artikel 6 auf das betreffende Werk oder den betreffenden Schutzgegenstand angewendet wurden;

...

Hilferuf OLG München, Vfg. v. 21.10.2014, Az. 29 U1913/05 (PC III)

- "In Sachen ...
- a) Nachdem hohe und höchste Gerichte mehr als acht Jahre lang über die Revisionen gegen das hiesige Senatsurteil vom 15.12.2005 befunden haben, ist der Bundesgerichtshof nunmehr mit Urteil vom 03.07.2014 zu der Erkenntnis gelangt, dass sich das Berufungsgericht erneut mit der Sache zu befassen haben wird.
- Die Parteien sollten sich daher zunächst die Frage stellen, ob es in ihrem Interesse liegen kann, den Rechtsstreit weiterhin streitig zu betreiben. Angesichts der zeitlichen Horizonte, welche durch die Gerichte in Karlsruhe und Luxemburg aufgezeigt wurden, **dürfte im Falle einer streitigen Fortsetzung des Rechtsstreits mit einem rechtskräftigen Abschluß der Sache möglicherweise erst in den Jahren 2020 bis 2023 zu rechnen sein.** Ob es nunmehr sinnvoll erscheint, einer gütlichen Einigung den Vorzug gegenüber einer noch langjährig fortbestehenden Rechtsunsicherheit zu geben, bleibt der Entscheidung der Parteien überlassen.
- Eine gütliche Einigung erscheint auch deshalb empfehlenswert, weil **Gegenstand des Rechtsstreits allein Ansprüche sind, welche bis zum 31.12.2007 im Inland in Verkehr gebrachte PCs betreffen.** Rechtlich stehen im Wesentlichen Folgerungen aus nicht mehr geltenden Recht, nämlich der alten Fassung des § 54 Abs. 1 UrhG im Streit. Eine in Rechtskraft erwachsende streitige Entscheidung wäre somit für sämtliche ab 01.01.2008 in Verkehr gebrachte und in Zukunft in Verkehr gelangende PCs ohne Relevanz.
- ..."

Stellungnahme des Bundesrates BR-Drucksache 634/15 (Beschluss v. 29. Januar 2016)

"... 3. Zu Artikel 1 (§ 40 Absatz 1 Satz 1 VGG)

Der Bundesrat regt an, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die materiellen Kriterien zur Bestimmung der Höhe der Vergütung für Geräte und Speichermedien über die in § 40 Absatz 1 Satz 1 VGG-E vorgesehene Verweisung auf § 54a des Urheberrechtsgesetzes hinaus gesetzlich zu präzisieren und zu konkretisieren.

Begründung:

Das Ziel des Gesetzesentwurfes, eine raschere Aufstellung von Tarifen für die Geräte- und Speichermedienvergütung zu ermöglichen, ist zu begrüßen. **Nach den Erfahrungen des Oberlandesgerichtes München, das gemäß § 16 Absatz 4 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes erstinstanzlich bundesweit als einziges Gericht für Streitverfahren über die Vergütungspflicht nach § 54 oder § 54c des Urheberrechtsgesetzes zuständig ist, beruht die Dauer der Verhandlungen und Streitigkeiten über die Speicher- und Mediengerätevergütung jedoch vorrangig darauf, dass § 54a des Urheberrechtsgesetzes, auf den § 40 Absatz 1 Satz 1 VGG-E verweist, keine hinreichenden Kriterien enthält, um anhand des Maßstabes der tatsächlichen Nutzung die Höhe der Vergütung zu bestimmen.** Zur Lösung des Problems erscheint es daher erforderlich, dass der Gesetzgeber zusätzlich zu den in § 40 Absatz 1 Satz 2 und § 93 VGG-E vorgesehenen verfahrensrechtlichen Änderungen auch die materiellen Kriterien für die Vergütungshöhe präzisiert und konkretisiert.

..."